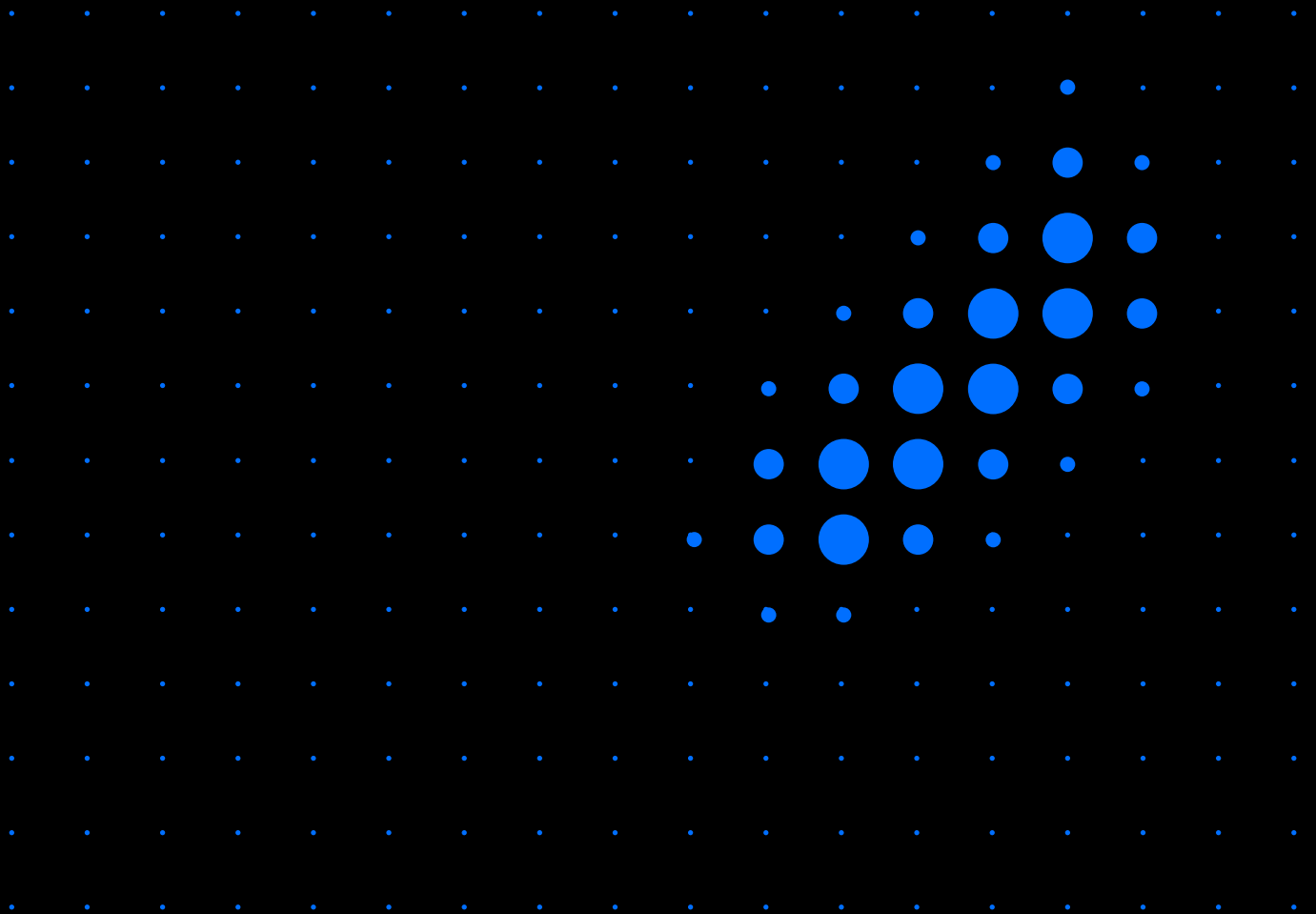


Erklärung zur Unternehmensführung

nach §289f HGB und nach §315d HGB mit
integriertem Corporate Governance Bericht 2020



Inhalt

Grundlagen der Corporate Governance	4
Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen	4
Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	4
Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex	4
Vorstand	10
Zusammensetzung des Vorstands und Diversität	10
Arbeitsweise des Vorstands	11
Instrumente der Unternehmensführung	12
Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen	12
Aufsichtsrat	14
Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats	14
Arbeitsweise des Aufsichtsrats	15
Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	16
Ausschüsse und deren Arbeitsweise	16
Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen	16
Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung	18
Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung	18
Abschlussprüfung	18
Aktionäre/Hauptversammlung	20
Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	20
Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	21
Nahestehende Personen	22

Hinweis:

Diese Erklärung zur Unternehmensführung ist inhaltlicher Bestandteil des technotrans - Geschäftsberichts 2020.

Grundlagen der Corporate Governance

Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

Die technotrans SE ist ein global agierender Technologie- und Dienstleistungskonzern mit Hauptsitz in Sassenberg. Die Kernkompetenz des Unternehmens sind anwendungsspezifische Lösungen aus dem Bereich des Thermomanagements. Das umfasst die energetische Optimierung und Steuerung des Temperaturhaushalts anspruchsvoller technologischer Anwendungen. Mit 17 Standorten ist das Unternehmen auf allen wichtigen Märkten weltweit präsent.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, die Errichtung, der Vertrieb, die Installation, die Instandhaltung und die Wartung technischer Anlagen, Systeme und Komponenten, der Handel mit diesen sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich technischer Dokumentationen und Übersetzungen. Obergesellschaft des Konzerns ist die technotrans SE mit Sitz in Sassenberg (Westfalen). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Münster, Blatt HRB 17351, eingetragen.

technotrans ist unter anderem in den Branchen Druckindustrie, Kunststoffverarbeitung, Energiemanagement, Laser- und Werkzeugmaschinenindustrie, Healthcare & Analytics, Metallverarbeitung sowie Lebensmittelindustrie tätig. Darüber hinaus verfügt der Konzern über ein breites Portfolio an Serviceleistungen, welches unter anderem Inbetriebnahmen, Installationen, Wartungen, Reparaturen und 24/7-Ersatzteilerstellung umfasst.

Seit dem Jahr 2021 treten die Konzerngesellschaften technotrans SE, gwk Gesellschaft Wärme Kältetechnik mbH, termotek GmbH, klh Kältetechnik GmbH, Reisner Cooling Solutions GmbH unter der gemeinsamen Dachmarke technotrans auf. Eine Ausnahme bildet die gds GmbH mit Sitz in Sassenberg, welche als Fullservice-Anbieter rund um die Technische Dokumentation weiterhin unter ihrer eigenen Marke als Teil des Konzerns tätig ist.

Die technotrans SE verfügt bewusst über eine duale Führungsstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die operative Führung des Unternehmens verantwortlich. Klar hiervon getrennt agiert der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Beide Gremien arbeiten im Interesse der technotrans SE und des technotrans-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

Die Satzung ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/satzung

Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die technotrans SE ist eine operativ tätige Obergesellschaft. Sie hält unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an 18 Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Sie ist börsennotiert und folgt in der Berichterstattung den Transparenzanforderungen des Prime Standards.

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Dazu zählen eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen von Aktionären und Mitarbeitern, Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie ein angemessener Umgang mit Risiken.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Gute Corporate Governance ist nach Überzeugung dieser Gremien wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und Transparenz der Unternehmensinformationen sind wichtige Elemente in allen Unternehmensbereichen. Die Corporate Governance bei

der technotrans SE orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 30.09.2020 auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020) nachfolgende Entsprechenserklärung nach §161 AktG abgegeben:

„Seit der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung im September 2019 und bis zum 20. März 2020 (Tag der Bekanntmachung der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat die technotrans SE den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

Ziff. 4.2.5 (Offenlegung der Vorstandsvergütung)

Der DCGK empfahl bislang, im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die gewährten Zuwendungen nebst Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung sowie den Zufluss aus Fixvergütung, kurzfristiger und langfristiger variabler Vergütung sowie bei Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen den Versorgungsaufwand darzustellen und für diese Informationen vorgefertigte Mustertabellen zu verwenden.

Die technotrans SE veröffentlichte bislang die Vergütung der Vorstände im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften individualisiert und untergliedert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Bezügen. Vorstand und Aufsichtsrat waren bislang nicht der Ansicht, dass eine Umstellung der Darstellung der Vorstandsvergütung die Qualität und Verständlichkeit erhöht. Aus diesem Grunde wurde von einer weiteren Untergliederung sowie der Verwendung der Mustertabellen des DCGK abgesehen.

Ziff. 5.1.2 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der DCGK empfahl bislang, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst.

Der Aufsichtsrat hält die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde, und ließ dieses Kriterium deshalb bei der Auswahl der geeignetsten Kandidatin bzw. des geeigneten Kandidaten unberücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Neubesetzungen des Vorstands sollte vorrangig die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden und nicht ihr Geschlecht. Dies legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand nach §111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde.

Ziff. 5.4.1 (Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der DCGK enthielt die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Für seine Zusammensetzung sollte er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzusetzende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Der Kodex enthielt zudem die Empfehlung, im Rahmen der Zielsetzung neben den vorgenannten Kriterien auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Zudem sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben.

Der Stand der Umsetzung sollte im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser sollte auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder informieren. Der Aufsichtsrat sollte sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag sollte ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser sollte durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat sollte bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen.

Bei der technotrans SE besteht seit vielen Jahren für die Mitgliedschaft in ihrem Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 67 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl). Zudem hat der Aufsichtsrat eine Zielsetzung und ein Kompetenzprofil verfasst, in welchem er sowohl auf die Zusammensetzung des Gesamtgremiums als auch auf die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder eingeht. Hierbei befasst er sich u.a. mit der gewünschten Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit, aber auch mit der zeitlichen Verfügbarkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Darüber hinaus waren und sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch der Auffassung, dass die mit dem Kodex verfolgte Intention auch ohne die Benennung weiterer konkreter Ziele erreicht werden kann. Der Aufsichtsrat erfüllte insofern trotz des von ihm beschlossenen Kompetenzprofils und der damit verbundenen Zielsetzung die Empfehlungen nach Ziffer 5.4.1 DCGK nur eingeschränkt. Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jedoch schon bisher die in der Empfehlung des Kodex genannten Kriterien weitgehend berücksichtigt. Auch hinsichtlich des Zeitaufwands und der Empfehlung zur Veröffentlichung der Lebensläufe der Kandidaten und Aufsichtsratsmitglieder ist die technotrans SE den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK gefolgt. Ebenso erfolgt die Offenlegung persönlicher und geschäftlicher Beziehungen.

In Bezug auf das Kriterium „Vielfalt/Diversity“, welches nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen umfasst, hat der Aufsichtsrat jedoch nicht das Geschlecht in den Vordergrund gestellt, sondern sich - unabhängig vom Geschlecht - an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der infrage kommenden Personen orientiert. Dies legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nach §111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde. Ferner hat der Aufsichtsrat vor dem geschilderten Hintergrund davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorzugeben. Auch hier soll sich die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten.

Ziff. 5.4.6 (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)

Der DCGK sieht für den Fall, dass den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, vor, dass diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten bislang gemäß Satzung einen variablen Vergütungsanteil, der nicht ausdrücklich auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet war.

Die technotrans SE entspricht seit dem 21. März 2020 (dem Inkrafttreten der Neufassung des DCGK) und künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. A.2 (Hinweisgebersystem)

Der DCGK empfiehlt in Ziffer. A.2 unter anderem die Errichtung eines Hinweisgebersystems für Beschäftigte.

Compliance ist für die technotrans SE von wesentlicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund verfügt die Gesellschaft über ein an der Risikolage ausgerichtetes Compliance-Management-System und einen Verhaltenskodex, der auch auf der Internetseite veröffentlicht wird. Weitere

Informationen finden sich u.a. im Geschäftsbericht. Ein Hinweisgeber- bzw. Whistleblowing-System soll Bestandteil des Compliance-Management-Systems werden, befindet sich derzeit bei der technotrans SE allerdings noch im Aufbau. Daher ist aktuell hierzu noch eine Abweichung zu dieser Empfehlung zu erklären.

Ziff. B.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der DCGK empfiehlt entsprechend der bisherigen Ziff. 5.1.2, nunmehr in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst.

Der Aufsichtsrat hält die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht weiterhin nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde, und lässt dieses Kriterium deshalb bei der Auswahl der geeignetsten Kandidatin bzw. des geeignetsten Kandidaten auch künftig unberücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Neubesetzungen des Vorstands wird daher vorrangig die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden und nicht ihr Geschlecht. Dies legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand nach §111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde.

Ziff. B.2 (Nachfolgeplanung)

Der DCGK empfiehlt in Ziffer B.2 eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und deren Beschreibung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Der Aufsichtsrat befasst sich mit dem Vorstand kontinuierlich und langfristig mit der Nachfolgeplanung. Bislang wurde die entsprechende Vorgehensweise allerdings nicht näher in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Künftig, d.h. mit der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, soll allerdings dieser Empfehlung des DCGK auch entsprochen werden.

Ziff. B.5 (Altersgrenze)

In Ziffer B.5 wird die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung empfohlen.

Bereits in der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und diese auch in die Vorstandsdiensverträge aufgenommen. Allerdings wurde diese Altersgrenze – mangels entsprechender Empfehlungen des DCGK – bislang nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt. Dies soll in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung geändert werden.

Ziff. C.1 (Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der DCGK enthält nunmehr die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat eine Zielsetzung und ein Kompetenzprofil verfasst, in welchem er sowohl auf die Zusammensetzung des Gesamtgremiums als auch auf die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder eingeht. Hierbei befasst er sich u.a. mit der gewünschten Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit, aber auch mit der zeitlichen Verfügbarkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Darüber hinaus waren und sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch der Auffassung, dass die mit dem Kodex verfolgte Intention auch ohne die Benennung konkreter Ziele erreicht werden kann und dass die Festlegung weiterer Ziele den Aufsichtsrat bei der Auswahl geeigneter Mitglieder sogar beschränken würde. Über den Stand der Umsetzung seiner allgemeinen Zielsetzung wird der Aufsichtsrat künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten. Der Aufsichtsrat erfüllt insoweit trotz des von ihm beschlossenen Kompetenzprofils und der damit verbundenen

Zielsetzung die Empfehlungen nach Ziffer C.1 DCGK nur eingeschränkt. Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jedoch schon bisher die in der Empfehlung des Kodex genannten Kriterien weitgehend berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium „Vielfalt/Diversity“, welches nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen umfasst, stellt der Aufsichtsrat jedoch weiterhin nicht das Geschlecht in den Vordergrund, sondern orientiert sich – unabhängig vom Geschlecht – an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der infrage kommenden Personen. Dies legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nach §111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde. Dass mit dieser Strategie auch die Diversität unter dem Gesichtspunkt der Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen gestärkt werden kann und soll, lässt sich am diesjährigen Wahlvorschlag von Frau Bauer belegen. Ferner hat der Aufsichtsrat vor dem geschilderten Hintergrund davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorzugeben. Auch hier soll sich die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten (siehe hierzu auch nachstehend zur „Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern“).

In Bezug auf die Einschätzungen zur Unabhängigkeit wird ein Abweichen erklärt, da in diesem Jahr aufgrund der neuen DCGK-Indikatoren zur Unabhängigkeit eine Neubewertung durch den Aufsichtsrat vorgenommen wurde (siehe hierzu nachfolgend). Bislang finden sich zu dieser Neubewertung keine Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Künftig werden diese Angaben zur aktuellen Einschätzung des Aufsichtsrats auch in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen.

Ziff. C.7, C.10 (Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern)

Der DCGK enthält in den Ziffern C.6 ff. mehrere Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Hierbei setzt der DCGK in Ziffer C.7 neue, eigene Indikatoren dafür fest, wann ein Aufsichtsratsmitglied als nicht-unabhängig im Sinne des Kodex einzuordnen ist.

Für die Erfüllung der Empfehlungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern ist es insoweit wesentlich, inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats anhand der Indikatoren in Ziffer C.7 als unabhängig angesehen werden. Alternative bzw. abweichende Einordnungen müssen künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Die nun in den DCGK eingefügten Indikatoren stellen künftig u.a. auf eine Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder von mehr als 12 Jahren und eine vorherige Vorstandstätigkeit ab. Dies macht aus Sicht des Aufsichtsrates eine Neubewertung der Unabhängigkeit erforderlich, insbesondere da Herr Harling neben der bereits mehr als zehn Jahre zurückliegenden Vorstandstätigkeit zudem im Jahr 2020 die 12-jährige Amtszeit erreicht hat bzw. nun überschreitet. Nach den neuen Empfehlungen des DCGK sind daher künftig Herr Harling und Herr Dr. Bröcker als nicht-unabhängig im Sinne des Kodex einzuordnen, wobei bezüglich Herrn Dr. Bröcker bereits bislang die geschäftlichen Beziehungen und die daraus resultierende Einordnung offengelegt und benannt wurden. Der Aufsichtsrat hält die vom DCGK getroffene Einordnung für interessengerecht und aus Sicht von Aktionären für leicht verständlich und nachvollziehbar. Der Aufsichtsrat hat sich daher dazu entschlossen, für die Gegenwart und Zukunft die vom DCGK genannten Indikatoren als maßgeblich heranzuziehen und keine abweichende Einordnung vorzunehmen, wie es Ziffer C.8 ermöglichen würde. Damit wird der Empfehlung Ziffer C.7, mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen, nicht entsprochen. Da es sich um eine Einordnung auf Basis der neuen Indikatoren handelt, erfolgte bislang keine entsprechende Darstellung gemäß Ziffer C.1 in der Erklärung zur Unternehmensführung (siehe hierzu auch unter Ziffer C.1). Dies wird, wie bereits erläutert, mit der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung geändert. Schließlich ist aufgrund dieser Einordnung auch eine Abweichung von Ziffer C.10 zu erklären, da der Aufsichtsratsvorsitzende auf Basis der neu vom DCGK aufgestellten Indikatoren und der damit verbundenen Einordnung der Gesellschaft nicht als unabhängig im Sinne des DCGK anzusehen ist.

Der Aufsichtsrat ist allerdings der Ansicht, dass der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Zusammensetzung dennoch eine sinnvolle und angemessene Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowohl mit Blick auf die Aktionärsstruktur als auch mit Blick auf die Gesellschaft (und deren Entwicklung) sowie den Vorstand aufweist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der Anteilseignervertreter als unabhängig im Sinne des Kodex anzusehen sind. Die Ausübung von Kontroll- und

Überwachungsfunktionen sowie die Besetzung von Vorstandspositionen mit externen Managern und die angestoßenen Entwicklungen bei der Neubesetzung des Aufsichtsrats belegen dies aus Sicht des Aufsichtsrats.

Ziff. D.1 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Gemäß Ziffer D.1 empfiehlt der DCGK eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und deren Veröffentlichung auf der Internetseite.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE verfügt bereits seit vielen Jahren über eine Geschäftsordnung. Mangels entsprechender Empfehlungen wurde bislang davon abgesehen, diese auf der Internetseite zu veröffentlichen. Derzeit prüft und aktualisiert der Aufsichtsrat in seiner neuen Zusammensetzung seine Geschäftsordnung. Nach der Aktualisierung ist die Veröffentlichung auf der Internetseite entsprechend der Ziffer D.1 beabsichtigt, sodass künftig dieser Empfehlung in vollem Umfang entsprochen werden soll.

Ziff. D.12 (Aus- und Fortbildungsmaßnahme)

Gemäß Ziffer D.12 sollen Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Amtseinführung sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden und hierüber soll im Bericht des Aufsichtsrats berichtet werden.

Eine Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder in der empfohlenen Form ist bei der technotrans SE bereits üblich. Mangels entsprechender Empfehlungen wurde hierüber nicht ausdrücklich im Bericht des Aufsichtsrats berichtet. Dies soll mit dem nächsten Bericht des Aufsichtsrats geändert werden, sodass künftig der Empfehlung in Ziffer D.12 umfassend entsprochen wird.

Ziff. G.1 – G. 15 (Vorstandsvergütung)

Die Ziffern G.1 – G.15 enthalten zahlreiche neue Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder, u.a. zur Festlegung variabler Vergütungsbestandteile und zur Beurteilung der Üblichkeit.

Für die Vergangenheit ist insoweit jedenfalls festzuhalten, dass einigen der aktuellen Empfehlungen nicht entsprochen wurde. Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen zur Festlegung der variablen Vergütungsbestandteile, zum Inhalt des Vergütungssystems und zum aktienbasierten Ansatz und zur überwiegenden Langfristigkeit. Mit Blick auf die in der Vergangenheit maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Empfehlungen des DCGK sah der Aufsichtsrat die Art und den Umfang der Bemessung der Vergütung sowie die Festlegung der maßgeblichen Kriterien und des angewandten Vergütungssystems dennoch als angemessen und im Interesse der Gesellschaft stehend an.

Vor dem Hintergrund der neuen Empfehlungen des DCGK und den Regelungen des ARUG II befasst sich der Aufsichtsrat aktuell intensiv und grundlegend mit der Vorstandsvergütung. Im Anschluss daran, soll hierüber mit den Vorstandsmitgliedern verhandelt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie die Vorstandsvergütung, d.h. sowohl das grundsätzliche Vergütungssystem als auch die individuelle Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, im Detail ausgestaltet wird.

Daher wird hiermit vorsorglich für die Vergangenheit und die Gegenwart eine Abweichung von den Empfehlungen der Ziffern G.1 – G. 15 erklärt, da von den Ziffern G.1, G.6, G.7 und G.10 in der Vergangenheit abgewichen wurde und derzeit noch nicht mit Gewissheit Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit die Gesellschaft künftig den Empfehlungen der Ziffern G.1 – G.15 entspricht. Die Gesellschaft wird sowohl über das Vergütungssystem als auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen berichten und insoweit auch künftig die Abweichungserklärungen konkretisieren.

Ziff. G.18 (Aufsichtsratsvergütung)

Gemäß Ziffer G.18 soll eine etwaige erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten bislang gemäß der Satzung einen variablen Vergütungsanteil, der nicht ausdrücklich auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet

war. In der Hauptversammlung 2020 wurde eine Änderung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen. Hiernach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder nunmehr ausschließlich eine Festvergütung, weshalb seither nicht mehr von der Empfehlung in Ziffer G.18 abgewichen wird.“

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der technotrans SE, sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/entsprechenserklaerung/archiv

Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands und Diversität

Der Vorstand der technotrans SE setzt sich derzeit aus den drei aktiv tätigen Mitgliedern Michael Finger (Sprecher, CEO), Dirk Engel (CFO) und Peter Hirsch (CTO/COO) zusammen. Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sind auf der technotrans-Internetseite unter www.technotrans.de/unternehmen/vorstand abrufbar.

Michael Finger ist bis zum 31.12.2023 in den Vorstand der technotrans SE bestellt, Dirk Engel bis zum 31.07.2021, Peter Hirsch bis zum 31.12.2022.

Herr Engel hat im Dezember 2020 erklärt, dass er sein Mandat über den o.g. Zeitraum nicht verlängern wird.

Der Vorstand ist fachlich qualifiziert aufgestellt. Herr Finger und Herr Hirsch sind diplomierte Maschinenbau-Ingenieure, Herr Engel ist Diplom-Kaufmann.

Der Anteil von Frauen im Vorstand liegt aktuell bei null. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass sich dies bei künftigen Veränderungen im Vorstand ändert.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand ausdrücklich auch das Kriterium „Vielfalt/Diversität“ und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Entsprechend steht der Vorstand der Tätigkeit und Förderung von Frauen in Führungspositionen offen gegenüber. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Führungspositionen bei der technotrans SE stuft er indes die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht allein nicht als geeignetes Kriterium für die Auswahl von Führungskräften ein. Vielmehr findet vorrangig die fachliche und persönliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung bei der Besetzung von Führungspositionen.

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 30. Juni 2017 für den Fünfjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2022 Zielgrößen von 11 Prozent für die erste und 9 Prozent für die zweite Führungsebene festgelegt. Die Schwellenwerte entsprechen den tatsächlichen Anteilen von Frauen in den genannten Führungsebenen per 30. Juni 2017. Die Vorgehensweise wird damit begründet, dass bei der vergleichsweise kleinen Gruppe an Führungskräften der ersten und zweiten Führungsebene bei der technotrans SE jeweils schon eine einzige zum Stichtag unbesetzte Stelle zu einem erheblichen Unterschreiten der Zielvorgaben führen kann. Umgekehrt kann die Neubesetzung einer Führungsposition mit einer geeigneten Bewerberin direkt zu einer Übererfüllung der Zielvorgaben führen. Insoweit sind diese Zielvorgaben wenig geeignet, die gewünschte Erhöhung der Frauenquote der ersten und zweiten Führungsebenen herbeizuführen. Ungeachtet dessen, setzt sich der Vorstand das grundsätzliche Ziel, die Frauenquote in der ersten und zweiten Führungsebene zu erhöhen. Über die Umsetzung der Zielvorgaben wird die technotrans SE entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berichten. Im Geschäftsjahr 2020 lag der Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene bei rund 6 bzw. 17 Prozent.

Im Zusammenhang mit der langfristigen Nachfolgeplanung hat der Aufsichtsrat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands beschlossen, das eine angemessene Diversität in diesem Führungsgremium sicherstellen soll. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aspekte:

- Zu ergänzende Kenntnisse: Bei einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse aufweisen.
- Diversität: Der Aufsichtsrat strebt für die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf „Vielfalt/Diversity“ die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und eine angemessene Beteiligung nach Geschlecht an. Allerdings wird er bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern nicht das Diversitätskonzept in den Vordergrund stellen, sondern sich primär an der persönlichen und fachlichen Qualifikation der infrage kommenden Personen orientieren. Das Diversitätskonzept wirkt insoweit als ergänzende Leitlinie bei der Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten.
- Internationalität: Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über besondere internationale Erfahrung verfügen.
- Ausgewogene Altersstruktur: Bei der Kandidatenauswahl sollen unterschiedliche Lebenserfahrungen aufgrund des Alters berücksichtigt werden.
- Berufserfahrung und Expertise: Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertisen einbringen. Dies umfasst sowohl die Berufsausbildung als auch die fachliche Erfahrung bei unterschiedlichen Unternehmen und Stationen im Lebenslauf.
- Altersgrenze: Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands zu berücksichtigen. Eine Bestellung kann maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Arbeitsweise des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Sprecher des Vorstands hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. In der Regel kommt der Vorstand wöchentlich in einer Präsenzsitzung zusammen. Der Vorstand kann sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren abstimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE arbeiten eng zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie mögliche Risiken. Zusätzlich informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über aktuelle Entwicklungen.

Die im Unternehmen geltenden Grundsätze werden zusätzlich auf Basis bestehender Programme und Managementsysteme umgesetzt. Oberster Führungskreis des technotrans-Konzerns ist das Executive Board. Es erarbeitet konzernweit und standortübergreifend Vorschläge zur Weiterentwicklung von Strategie, Struktur und Kultur des technotrans-Konzerns. Es besteht aus den Geschäftsführern aller deutschen Standorte, den Konzernleitern Vertrieb, Service, Finanzen und Personal und tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Weitere Führungskreise sind der globale Führungskreis, der sich 1- bis 2-mal pro Jahr trifft, sowie weitere Fachführungskreise, die jeweils anlassbezogen einen fachlichen Austausch pflegen.

Instrumente der Unternehmensführung

Über Tätigkeit und Entscheidungen des Vorstands wird in den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Informationen sind im Finanzkalender auf der technotrans-Internetseite unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender

Zusätzlich informiert technotrans anlassbezogen unter anderem in Form von Presse- oder Ad-hoc-Mitteilungen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Die Mitarbeiter werden zusätzlich in Mitarbeiterversammlungen und über das konzernweite Intranet informiert.

Nachhaltig wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln, das geltendes Recht beachtet, ist für technotrans ein unverzichtbares Element unternehmerischer Kultur. Die Gesellschaft informiert die Stakeholder regelmäßig über den aktuellen Stand und die Relevanz des Themas Nachhaltigkeit. Die Berichterstattung erfolgt jährlich in Form einer zusammengefassten nicht-finanzielle Erklärung (CSR Bericht) gemäß den Regelungen der §§289b – e HGB zur nichtfinanziellen Erklärung bzw. zum nichtfinanziellen Bericht sowie den §§315b – c HGB zur nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. zum nichtfinanziellen Konzernbericht. Diese gilt gemäß §315b Abs. 1 Satz 2 HGB sowohl für die technotrans SE als auch für den technotrans-Konzern und wird als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts jährlich veröffentlicht.

Nachhaltigkeit soll auch von den Mitarbeitern täglich aktiv gelebt werden. Die Prinzipien des UN Global Compact hat technotrans inhaltlich in den für alle Mitarbeiter weltweit verbindlichen technotrans-Verhaltenskodex einfließen lassen. Dieser stellt die zentrale Compliance Leitlinie des Konzerns dar. Er definiert Standards für den Umgang aller Mitarbeiter untereinander sowie das Verhalten gegenüber Stakeholdern wie Kunden, Lieferanten, Behörden und Geschäftspartnern. Darüber hinaus enthält er wichtige Regelungen zur Einhaltung von Arbeitsstandards, Datenschutz, IT-Sicherheit, Anti-Korruption, Kartellrecht, Geldwäschegesetz und Umweltschutz. Damit stellt er ein wichtiges Instrument zur Führung sowie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie dar. Die jeweils aktuelle Fassung des technotrans-Verhaltenskodex ist auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar:

www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/compliance

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und freiwillig angewandter Grundsätze sicherzustellen, besteht im technotrans-Konzern ein wirksames Compliance-Management-System nach DIN ISO 19600. Die Gesamtverantwortung hierfür trägt der Vorstand. Die Geschäftsführer/General Manager der nationalen und internationalen Konzerngesellschaften haben sich ebenfalls zu dessen Einhaltung verpflichtet. Sie werden dabei durch lokale Compliance Beauftragte unterstützt. Hierdurch wird an allen Standorten eine einheitliche Steuerung und Überwachung der Konzernvorgaben, der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie der freiwilligen Selbstverpflichtungen stets gewährleistet.

Einen weiteren bedeutenden Baustein der Nachhaltigkeitsstrategie stellt das konzernweite Risiko-Management-System auf Basis der DIN ISO 31000 dar. Es unterstützt Mitarbeiter und Führungskräfte dabei, potenzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Unter anderem wird dies durch eine regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung an den Vorstand gewährleistet.

Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Als Maßstab für die Beurteilung der Vorstandsvergütung werden die Bestimmungen des DCGK herangezogen. Für die Vergangenheit ist festzuhalten, dass einigen der Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 noch nicht entsprochen wird. Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen zur Ausgestaltung von variablen Vergütungsbestandteilen, wie beispielsweise der Langfristigkeit oder der Vergütung in Form von Aktien. Mit Blick auf die in der Vergangenheit maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Empfehlungen des DCGK sah der Aufsichtsrat die Art und den Umfang der Bemessung der Vergütung sowie die Festlegung der maßgeblichen Kriterien und die Ausgestaltung des angewandten Vergütungssystems als angemessen und im Interesse der Gesellschaft stehend an. Mit dem Ziel, die Vergütung des Vorstands noch näher an

den Anforderungen des DCGK und den Regelungen des ARUG II auszurichten, erarbeitet der Aufsichtsrat aktuell intensiv und grundlegend unter Hinzuziehung eines unabhängigen Spezialisten ein neues Vorstandsvergütungssystem, das neben einem fixen Grundgehalt sowohl kurzfristige (STI - Short Term Incentives) als auch langfristige (LTI - Long Term Incentives) variable Vergütungsanteile enthält, letztere mit einem direkten Aktienbezug. Derzeit ist jedoch noch nicht abzusehen, wie die Details der grundsätzlichen und individuellen Bestandteile des Vergütungssystems für den Vorstand konkret ausgestaltet werden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der o.g. Entschlüsselerklärung zum DCGK. Einzelheiten zur bisherigen Ausgestaltung des Vergütungssystems und zur konkreten Höhe der Gesamtbezüge entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht im aktuellen Geschäftsbericht.

Nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung müssen die Mitglieder des Vorstands die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, wenn sie über den Schwellenwert von 20.000 EUR hinaus technotrans Aktien kaufen oder verkaufen. Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine solchen Transaktionen.

Die Wertpapierbestände der Vorstände sind im Geschäftsbericht aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine Vorschüsse und/oder Kredite an Organmitglieder. Darüber hinaus ist die Gesellschaft keine Haftungsverhältnisse für diese eingegangen.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotrans SE besteht aus sechs Mitgliedern. Hierbei handelt es sich gemäß der Satzung und der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Mitarbeitern im Zuge des 2018 vollzogenen Formwechsels um vier Vertreter der Anteilseigner und zwei Arbeitnehmervertreter.

Die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe sind auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar: www.technotrans.de/unternehmen/aufsichtsrat

Die Angaben umfassen auch das Jahr der Bestellung, das Ende der Bestelldauer, weitere Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsmandate, sowie Fachkenntnisse.

Zum Kriterium „Vielfalt/Diversity“, welches nach dem Verständnis der Gesellschaft auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen umfasst, wird auf die Entsprechenserklärung zum DCGK verwiesen. Hier stellt der Aufsichtsrat weiterhin nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht in den Vordergrund, sondern orientiert sich hiervon unabhängig an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen des Kandidaten.

Der DCGK enthält Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Hierbei setzt der DCGK Indikatoren dafür fest, wann ein Aufsichtsratsmitglied als nicht-unabhängig im Sinne des Kodex einzuordnen ist. In der aktuell gültigen Fassung des Kodex soll im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats u.a. berücksichtigt werden, ob ein Mitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört. Die Herren Dr. Bröcker und Harling sind seit 2007 bzw. 2008 Mitglieder des Aufsichtsrats. Somit ist gemäß DCGK eine Unabhängigkeit allein auf Basis dieses Indikators formell nicht gegeben. Damit wird der Empfehlung des DCGK, mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter mit unabhängigen Mitgliedern zu besetzen, nicht entsprochen. Als unabhängig im Sinne des DCGK sind die Anteilseignervertreter Frau Bauer und Herr Dr. Höper einzustufen. Weitere Details können der Entsprechenserklärung entnommen werden. In dieser hat der Aufsichtsrat zudem erklärt, dass er die aktuelle Zusammensetzung als sinnvoll und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder als angemessen betrachtet.

Der Aufsichtsrat hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die ihm im AktG und im DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit soll mindestens ein kompetenter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen. Der Aufsichtsrat hat das Kompetenz- und Anforderungsprofil für seine Mitglieder in seiner Sitzung vom 02. Februar 2021 aktualisiert. Es umfasst folgende Kriterien:

- Aufsichtsratsmitglieder sollten neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich aneignen:
 - Verständnis der Geschäftstätigkeit des technotrans-Konzerns, einschließlich des Markt- und Wettbewerbsumfelds, der Schwerpunktmärkte, der Kundenstruktur und der strategischen Ausrichtung
 - Fähigkeit, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat fachlich zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
 - Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu prüfenden Entscheidungsvorlagen beurteilen zu können

- Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:
 - Angemessener Sachverstand und persönliche Erfahrung im Energiesektor, Kenntnisse seines politischen Stellenwertes und des Zusammenspiels von unterschiedlichen Stakeholder-Interessen in Bezug auf den Sektor
 - Führungserfahrung
 - Internationale Erfahrung
 - Angemessener Sachverstand in Fragen des Kapitalmarktrechts
 - Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem unabhängigen Mitglied des Aufsichtsrats
 - Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren in der Person des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Er/Sie muss ebenfalls unabhängig sein und sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/geschaeftsordnung-des-aufsichtsrats, Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Demnach sollen zur Wahl bzw. Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 67 Jahre sind.

In seiner aktuellen Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat der technotrans SE sämtliche der oben aufgeführten Anforderungen.

Seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Neue Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein umfassendes Informationspaket, welches neben der Satzung, den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss und Vorstand auch Informationen zu kapitalmarktrechtlichen Vorgaben für Aufsichtsräte und zur Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) enthält.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, genehmigt den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Das Gremium ist zudem für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig. Darüber hinaus entscheidet er über Systematik und Höhe der Vorstandsvergütung. Der Aufsichtsrat wird in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden.

Die Satzung der technotrans SE sowie die Geschäftsordnung des Vorstands definieren den Katalog von Maßnahmen und Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die Satzung steht auf der technotrans-Internetseite zum Abruf bereit.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der technotrans SE sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese ist abrufbar unter folgender Internetadresse: www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/geschaeftsordnung-des-aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dazu angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. technotrans unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder dabei in der empfohlenen Form. Die Einarbeitungsphase neuer Aufsichtsratsmitglieder wird darüber hinaus umfassend durch Mitglieder des Vorstands begleitet, die in persönlichen Gesprächen das Unternehmen im Detail erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig einmal jährlich die Wirksamkeit seiner Tätigkeit in Form eines strukturierten Fragebogens. Zu den Gegenständen der Selbstbeurteilung gehören insbesondere die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vor-

stand, die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat. Die Selbstbeurteilung wurde im Dezember 2020 durchgeführt. Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im jeweils veröffentlichten Geschäftsberichts entnommen werden. Dieser ist abrufbar unter www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte

Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Der Aufsichtsrat der technotrans SE hat im Geschäftsjahr 2020 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben mit großer Sorgfalt und in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens beraten und kontinuierlich dessen Tätigkeit überwacht. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung frühzeitig und unmittelbar eingebunden.

Der Vorstand ist seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Berichts- und Informationspflichten jederzeit nachgekommen und hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den aktuellen Stand der Geschäfte, die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage, die Risikolage, das Risikomanagement sowie relevante Fragen der Compliance, der Strategie und der Planung unterrichtet. Die bedeutenden Geschäftsvorgänge wurden auf Basis der Berichte in den Ausschüssen und den Sitzungen des Plenums erörtert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen wurden im Einzelnen erläutert und im Aufsichtsrat intensiv behandelt. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand zusätzlich mit dem Vorstand in regelmäßigem Kontakt.

Weitere Informationen zu den Sitzungen können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im jeweils veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden. Dieser ist, wie bereits zuvor dargestellt, abrufbar unter www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung informiert werden soll, gab es nicht.

Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat drei Ausschüsse gebildet. Den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten sowie den Nominierungsausschuss. Detaillierte Angaben zu den Aufgaben der Ausschüsse sind den §§ 7 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu entnehmen.

Angaben zu den Mitgliedern und Vorsitzenden der Ausschüsse sind unter folgender Adresse abrufbar: www.technotrans.de/unternehmen/aufsichtsrat

Der Gesamtaufwandsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet. Näheres hierzu findet sich auch im jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüssen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses standen auch außerhalb der regelmäßigen Gremiensitzungen in einem intensiven Austausch mit dem Vorstand.

Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Die Vergütung des Aufsichtsrats beruht auf entsprechenden Beschlussfassungen der Hauptversammlung und ist in § 17 der Satzung der technotrans SE geregelt. Diese ist abrufbar unter folgender Internetadresse: www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/satzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten hiernach zusätzlich zum Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 30.000,00 €, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung. Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem eine zusätzliche feste Vergütung von

jeweils 5.000,00 €. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils 7.500,00 €. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500,00 €. Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 500,00 €. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält jeweils das Doppelte des Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen, die er leitet. Nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht diesem ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten. Beschließt die Hauptversammlung die Gewährung einer solchen Vergütungskomponente, so ist von ihr zugleich eine betragsmäßige Höchstgrenze (Maximalvergütung) für die Gesamtvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds festzulegen.

Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

Bestandteil der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie über den Schwellenwert von 20.000 EUR hinaus Aktien der technotrans SE erwerben oder veräußern. 2020 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Transaktionen gemeldet. Sämtliche meldepflichtige Aktiengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern, die der Gesellschaft gemeldet werden, werden gemäß Artikel 19 der EU-Missbrauchsverordnung veröffentlicht.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht veröffentlicht wird. Dieser ist abrufbar unter folgender Internetadresse:

www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung

Die technotrans SE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss im Sinne von §115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen gemäß §53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der technotrans SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Der Konzernabschluss wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht technotrans auch einen zusammengefassten Lagebericht gemäß §289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Über relevante Nachhaltigkeitsaspekte informiert technotrans in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, die Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist. Diese erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Die Veröffentlichungstermine der genannten regelmäßigen Publikationen sind im Finanzkalender auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar:

www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender

Alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, werden auf der technotrans-Internetseite unter www.technotrans.de veröffentlicht. Hierzu zählen unter anderem Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen des technotrans-Konzerns sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen.

Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstaltet die Gesellschaft Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren. Mitschnitte sind im Nachgang frei auf der technotrans-Internetseite verfügbar. Zusätzlich zu den Veröffentlichungsterminen besteht ein Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

Ein wesentliches Instrument der Investor Relations Arbeit sind zudem Gespräche im Rahmen von Roadshows, Konferenzen sowie Betriebsbesichtigungen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2020 gab es mehrere Kontakte, bei denen sich Herr Harling mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung werden unmittelbar in Form von Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Diese sind zusätzlich auf der technotrans-Internetseite unter folgender Adresse abrufbar:

www.technotrans.de/investor-relations/investor-news/ad-hoc-mitteilungen

Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung in fachlicher und qualitativer Hinsicht. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Zuletzt hat die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Osnabrück, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020

bestellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation darf PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2028 mit der Prüfung beauftragt werden.

Darüber hinaus stellt PwC durch interne Rotation sicher, dass die Prüfungshandlungen stets mit der gebotenen Unabhängigkeit zum Unternehmen durchgeführt werden. Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften technotrans-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Über die an PwC gezahlten Honorare informiert die Gesellschaft im jeweils aktuellen Geschäftsbericht. Im Geschäftsjahr 2020 fielen zusätzlich zum Honorar für die Abschlussprüfung in Höhe von 248 T€ Honorare für Steuerberatungsleistungen von 34 T€ an.

Aktionäre/Hauptversammlung

Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) setzt sich am 31. Dezember 2020 aus 6.907.665 nennwertlosen und voll eingezahlten Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen. Bei den Aktien der technotrans SE handelt es sich um Namensaktien. Es sind ausschließlich Stammaktien ausgegeben. Die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten entsprechen den relevanten gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Regelungen der technotrans SE. Stimmbindungsverträge unter Aktionären wurden dem Vorstand nicht angezeigt.

Zum 31. Dezember 2020 halten Gerlin N.V., Midlin N.V. sowie Luxempart S.A. Beteiligungen am Grundkapital der technotrans SE, die insgesamt 10 Prozent überschreiten. Gemäß veröffentlichter Stimmrechtsmitteilungen vom 2. Dezember 2020 haben Gerlin N.V., Midlin N.V. sowie Luxempart S.A. mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 eine „Acting in Concert Vereinbarung“ geschlossen. Die Beteiligung vorgenannter Anteilseigner am Grundkapital der technotrans SE beläuft sich gemäß veröffentlichter Stimmrechtsmitteilung vom 21. Dezember 2020 auf insgesamt 24,57 Prozent. Darüber hinaus sind keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, bekannt.

Alle Aktien gewähren identische Rechte. Es sind keine Aktien mit Sonderrechten ausgestattet, insbesondere keine, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, üben ihre Stimmrechte unmittelbar aus.

Die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 39, 40 SE-Verordnung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands finden Anwendung. Darüber hinaus sind die Regelungen der Satzung zu beachten. Der Aufsichtsrat bestellt über die Regelung des Art. 46 SE-Verordnung hinaus die Mitglieder des Vorstands, wie in der Satzung und §84 AktG festgelegt, für höchstens fünf Jahre. Die Änderung der Satzung in diesem Punkt bedarf gemäß §179 AktG in Verbindung mit §21 Absatz 2 der Satzung in der Regel eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.450.000 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde 2020 kein Gebrauch gemacht. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, soweit die Voraussetzungen des §186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden oder soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen geht, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Im Übrigen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind. Darüber hinaus ist der Vorstand bis zum 17. Mai 2023 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Kaufpreis je Aktie den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs (oder, soweit in dieser Ermächtigung auf den XETRA-Schlusskurs abgestellt wird, den in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem ermittelten Schlusskurs) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Bei dem Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. bis 4. Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die erworbenen Aktien über die Börse oder an Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises zu veräußern. Der Veräußerungspreis darf dabei jeweils den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abzugeben, wenn sie Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, angeboten und auf diese übertragen werden. Der Preis, zu dem erworbene eigene Aktien an einen Dritten abgegeben werden, darf den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb der jeweiligen Sachleistung nicht wesentlich unterschreiten. Die erworbenen eigenen Aktien können auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den im Rahmen der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen eingeräumten Wandlungsrechten verwendet werden.

Für die Verwendung der eigenen Aktien in den letztgenannten drei Fällen wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, entsprechend der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 18. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2023 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren im Gesamtnennbetrag von bis zu 100 Millionen € zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 3.450.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Es gibt keine wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte i.W. durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung einen begründeten Gegenantrag zu stellen, die Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkten betreffen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung inklusive aller benötigten Unterlagen und Berichten steht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf der www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung zum Abruf zur Verfügung.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

In der Hauptversammlung 2021 wird erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeholt werden.

Im Falle von Strukturmaßnahmen orientiert sich technotrans im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung an den rechtlichen Anforderungen. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

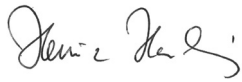
Nahestehende Personen

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der technotrans SE geschlossen worden.

Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden auf der technotrans-Internetseite offengelegt.

technotrans SE

Für den Aufsichtsrat



Heinz Harling

Für den Vorstand



Michael Finger

Dirk Engel

Peter Hirsch

Sassenberg, 02.02.2021

